

Härtefallregelung

Qualifizierungslehrgang zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde als Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) 3.0

Regelung für den Umgang mit besonderen Härtefällen

Grundsätzlich sind gem. §2 (5) der Prüfungsordnung (PO) die Lernerfolgskontrollen (LEK) innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abzuschließen und somit zu bestehen.

Um die jeweilige LEK zu bestehen, muss der Teilnehmer wenigstens 50% der Punkte für die LEK und innerhalb etwaiger Kompetenzbereiche jeweils wenigstens 50% der Punkte erreicht haben.

Bei Täuschungsversuchen gem. §11 PO gilt die LEK automatisch als nicht bestanden.

Bei Nichtteilnahme gem. §12 PO gilt die LEK automatisch als nicht bestanden, wenn der Teilnehmer nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Jeder Teilnehmer hat unabhängig des Grundes für sein Nichtbestehen je LEK zwei Versuche. Besteht ein Teilnehmer den zweiten Versuch nicht, gilt die LEK als endgültig nicht bestanden und die Teilnahme am Ausbildungslehrgang wird ohne Erfolg beendet.

Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Frist aus §2 (5) PO zum Bestehen der LEK 1-5 von einem Jahr möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

Ein besonderer Härtefall i.S. dieser Regelung liegt vor, wenn das Nichtbestehen der entsprechenden LEK durch den Teilnehmer nachweislich nicht zu vertreten ist und das Versäumnis der erneuten Ableistung der LEK innerhalb der Frist gem. §2 (5) PO von dem Teilnehmer ebenfalls nachweislich nicht zu vertreten ist. Gründe, welche ein nicht zu vertretendes Fehlen durch den Teilnehmer begründen würden, wären bspw. ein Pflegefall innerhalb der Familie oder eine schwere Erkrankung des Teilnehmers, welche eine Teilnahme unmöglich macht.

Wird der Lehrgang (LF 1-5) auch innerhalb der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, wird die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang unabhängig vom Grund für das Versäumnis ohne Erfolg beendet.